

2. Wahlgang vom 27. September 2026

Wegleitung für die Stimmabgabe

1. Für die Ersatzwahl eines Mitgliedes der Schulbehörde für den Rest der Amtsdauer 2025 – 2029 konnte im ersten Wahlgang vom 14. Juni 2026 keine Kandidatin bzw. kein Kandidat das erforderliche absolute Mehr erreichen. Der zweite Wahlgang findet am Sonntag, 27. September 2026 statt.
2. Die Wahl erfolgt nach dem Majorzwahlverfahren. Für einen zweiten Wahlgang wird gemäss den gesetzlichen Bestimmungen über das Stimm- und Wahlrecht des Kantons Thurgau keine Namensliste erstellt. Allfällige Wahlvorschläge können aus den regionalen Medien entnommen werden.
3. Gewählt ist jene Person, welche die höchste Stimmenzahl erreicht.
4. Auf dem Wahlzettel werden durch das Wahlbüro gestrichen:
 - Namen nicht wählbarer Personen;
 - Namen nicht identifizierbarer Personen;
 - unleserlich geschriebene Namen.
5. Ein Wahlzettel ist ungültig, wenn er:
 - nicht amtlich ist;
 - anders als handschriftlich ausgefüllt oder geändert ist;
 - den Willen der oder des Stimmenden nicht eindeutig erkennen lässt;
 - ehrverletzende Äusserungen enthält;
 - in einer gesetzlich nicht vorgesehenen Weise abgegeben wurde.
6. Werden die Vorschriften für die briefliche Stimmabgabe nicht eingehalten, wird der Wahlzettel als ungültig erklärt.

Im Weiteren gilt das Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht, sowie die entsprechende Verordnung des Regierungsrates.